

Um nun hier nicht bei halber Arbeit stehen zu bleiben und um gleichzeitig die Absicht des Kreises zu verwirklichen, hier eine Art Musterwiederherstellung durchzuführen, haben Kreis und Gemeinde sich entschlossen, nochmals mit äußerster Anspannung je 1600 *R.M.* für die Beendigung der auf 4800 *R.M.* veranschlagten Arbeiten aufzubringen, falls der Rest aus Denkmalpflegemitteln gewährt werden könnte. Da die gesamten Restarbeiten am Äußeren und im Inneren auch durchaus im Interesse der Denkmalpflege liegen, wird um Bereitstellung einer Beihilfe von 1600 *R.M.* gebeten.

21. Rhauen, Kreis Berncastel, Instandsetzung der evangelischen Kirche.

Die evangelische Kirche in Rhauen auf dem Hunsrück gehört zu jenen malerisch gruppierten, gotischen Kirchen der Nahegegend, bei denen der Turm nördlich neben dem Chorhause erstellt ist. Dieser Turm selbst ist wiederum mit einem gotischen Spitzhelm abgeschlossen, um dessen Fuß sich vier kleine Ecktürmchen scharen. Die fünf Turmpyramiden sind mit zierlichen, schmiedeeisernen Spitzen bekrönt.

Im Orts- und Landschaftsbilde ist der erhöht auf altem Friedhof gelegene und von großen Trauerweiden umstandene Bau mit seinen steilen Dächern und den schlichten, nur durch hübsche Maßwerkfenster belebten Fußflächen besonders gut einkomponiert.

Schon seit längerer Zeit ist eine Gesamtwiederherstellung geplant, die mit der notwendigen Umformung der verbauten inneren Einrichtung sowie mit mancherlei technischen Verbesserungen und einer ästhetischen Vereinigung verbunden werden soll. Doch hat sich diese auf insgesamt 38 000 *R.M.* veranschlagte Aufgabe, bei der allein schon die im Denkmalpflegeinteresse liegenden Arbeiten mit rund 15 000 *R.M.* angesetzt werden können, wegen der ständigen Schwierigkeit der Finanzierung schon mehrere Jahre hinausgezögert. Nur die allerschlimmsten und unaufschieblichen Dachreparaturen sind im Jahre 1928 unter Verwendung einer Beihilfe von 1000 *R.M.* bei etwa 2500 *R.M.* Gesamtkosten behoben worden.

Die Gemeinde hat jetzt als eigenen Beitrag eine Summe von 5000 *R.M.* in Aussicht genommen, 10 000 *R.M.* werden von den kirchlichen Stellen erwartet; auch ist eine größere Staatsbeihilfe beantragt worden. Es wird daher zu den denkmalpflegerischen Sicherungen am Rohbau eine Beihilfe von 2000 *R.M.* als erste Rate erbeten in der Annahme, daß allein diese Arbeiten des ersten Bauabschnittes mit Rücksicht auf die Leistungsschwäche der Gemeinde auf zwei Jahre verteilt werden müssen.

Anlage 18.

(Druckfache Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Änderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung
der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.

Das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier, angenommen in der Sitzung des 36. Rheinischen Provinziallandtages vom 3. Dezember 1890 und genehmigt von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 13. März 1891, bestimmt in § 7:

„Zur Unterstützung der Verwaltung der Museen wird eine Kommission gebildet unter der Benennung: „Kommission für die Rheinischen Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.“

Dieselbe hat ihren Sitz zu Bonn. Sie besteht aus neun Mitgliedern, von denen die königliche Staatsregierung vier, der Provinzialausschuß die übrigen vier Mitglieder sowie außerdem den Vorsitzenden ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der beiderseits genannten Mitglieder, sowie der auf drei Jahre zu bestellende Vorsitzende aus; zwei der Ausgeschiedenen werden von der königlichen Staatsregierung, die zwei anderen, sowie der Vorsitzende werden vom Provinzialausschusse neu bestellt.

Über den Austritt zum ersten Male entscheidet das Los. Bei der vom Provinzialausschusse vorzunehmenden Ernennung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens zwei der Kommissionsmitglieder dem Bereiche des Museums zu Trier angehören.“

Da die Wahlperiode des Provinziallandtages und Provinzialausschusses vier Jahre beträgt, erscheint es zweckmäßig, die Amtsdauer der zu ernennenden Mitglieder mit der des Provinziallandtags und Provinzialausschusses in Übereinstimmung zu bringen und die Bestellung des Vorsitzenden an Stelle von drei Jahren auf zwei Jahre festzulegen.

Es wird daher beantragt, den § 7 Abs. 2 Satz 3 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier dahin abzuändern, daß an Stelle einer Ernennung auf sechs